

Detlef Burhoff

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Sonntag, 5. Juli 2020 10:05
An: detlef@burhoff.de
Betreff: Newsletter 16/2020: 26 neuere Entscheidungen online, Schwerpunkt OWi und StPO

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 05.07.2020

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

ich berichte heute über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - www.burhoff.de: In den letzten Wochen sind folgende 26 Entscheidungen auf der Homepage im Volltext eingestellt worden, Schwerpunkt dieses Mal: OWi - und StPO-Entscheidungen:

OWi

**Absehen vom Fahrverbot, Kündigung des Arbeitsverhältnisses, Urteilsgründe
OLG Zweibrücken, Beschl. v. 01.04.2020 – 1 OWi 2 Ss Bs 114/19**

Der Tatrichter darf seiner Entscheidung, von der regelhaften Anordnung eines Fahrverbotes abzusehen, nicht jede Kündigungsandrohung des Arbeitgebers zugrunde legen, ohne zu prüfen, ob diese überhaupt rechtlichen Bestand haben kann.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5690.htm

OWi

**Abwesenheitsverhandlung, rechtliches Gehör
OLG Frankfurt am Main, Beschl. 25.05.2020 - 1 Ss OWi 464/20**

In einer Abwesenheitsverhandlung sind gemäß § 74 Abs. 1 Satz 2 OWiG vorab abgegebene Erklärungen der Betroffenen durch Mitteilung des wesentlichen Inhalts oder durch Verlesung in die Hauptverhandlung einzuführen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5691.htm

OWi

**VerfGH Rheinland-Pfalz, OLG Koblenz, Divergenzvorlage BGH
OLG Koblenz, Beschl. v. 20.05.2020 – 2 OWi 6 SsRs 118/19**

Zur Divergenzvorlage beim BGH.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5684.htm

OWi

Geschwindigkeitsüberschreitung, Fahrlässigkeit, Aufstellung des Verkehrszeichens

OLG Oldenburg, Beschl. v. 30.04.2020 - 2 Ss (OWi) 111/20

Ein Geschwindigkeitsverstoß kommt auch dann in Betracht, wenn in Fahrtrichtung kein Verkehrszeichen passiert wurde.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5683.htm

OWi

Verwerfungsurteil, Entbindungsantrag, Faxeingang, Nachweis OLG Naumburg, Beschl. v. 09.06.2020 - 1 Ws 23/20

Der von einem Verteidiger zum Nachweis des Eingangs eines Faxschreibens bei Gericht vorgelegte "OK-Vermerk" ist für die Annahme eines Eingangs des Fax-Schreibens für sich genommen noch nicht ausreichend, da der Vermerk lediglich das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verbindung, nicht aber die Übermittlung der anschließenden Fax-Signale belegt. Es ist jedoch in der Rechtsprechung anerkannt, dass ein vollständiger Nachweis eines gerügten Verfahrensverstößes dann nicht zu fordern ist, wenn die entstandenen Beweisschwierigkeiten aus der Sphäre der Justizbehörden stammen und auf deren schuldhaften Verhalten beruhen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5685.htm

OWi

Verstöße gegen beschilderte Infrastruktureinrichtungen, Verstöße gegen Beschränkungen des Durchgangsverkehrs, Abgrenzung BayObLG, Beschl. v. 22.01.2020 - 201 ObOWi 2752/19

1. Unmittelbar an einer Infrastruktureinrichtung durch Schilder angebrachte rot-weiße Markierungen stellen keine über die – hier durch eine niedrige Brücke – ohnehin gegebene Beschränkung des Durchfahrtverkehrs, etwa eine Absperrschranke i.S.v. Anlage 4 zu § 43 Abs. 3 StVO lfd. Nr. 1 [Zeichen 600] hinausgehende Beschränkung dar. Vielmehr handelt es sich lediglich um ein sog. Leitmal i.S.v. Anlage 4 zu § 43 Abs. 3 StVO lfd. Nr. 10 [Zeichen 627] und damit um eine Einrichtung zur Kennzeichnung von dauerhaften Hindernissen oder sonst gefährlichen Stellen an Bauwerken, Bauteilen und Gerüsten i.S.v. § 41 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 39 [Zeichen 265], welche im Falle der Zuwiderhandlung über § 49 Abs. 3 Nr. 4 StVO bußgeldbewehrt ist.
2. Dem von lfd. Nr. 250a BKat erfassten Tatbestand liegt demgegenüber zugrunde, dass die Straßenfläche zusätzlich durch Verkehrseinrichtungen, nämlich Schranken, Leitbaken, Leitschwellen und Leitborde gekennzeichnet ist).

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5675.htm

OWi

Fahrverbot, Absehen, Priester BayObLG, Beschl. v. 27.04.2020 - 202 ObOWi 492/20

Die mit der Ausübung des Amtes eines katholischen Priesters oder derjenigen eines jeden (hauptamtlichen) Geistlichen einer anderen Konfession oder Glaubensrichtung typischerweise verbundenen wesentlichen Aufgaben, darunter die ggf. kirchenrechtlich exklusive Legitimation zur (Einzel-) Sakramentsspendung, rechtfertigen regelmäßig für sich allein nicht das Absehen von einem verwirkten Regelfahrverbot oder die Anerkennung einer sonstigen Fahrverbotsprivilegierung.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5676.htm

StPO

Pflichtverteidiger, nachträgliche Beiordnung, Bestimmungsvoraussetzungen LG Frankenthal, Beschl. v. 16.06.2020 - 7 Qs 114/20

1. Die Pflichtverteidigerbestellung nach § 141 Abs. 1 StPO n. F. erfordert nur, dass dem Beschuldigten der Tatvorwurf eröffnet wurde und er hatte noch keinen Verteidiger hat/hatte. Es ist nicht erforderlich, dass der darüber hinaus gebotene Antrag auf Pflichtverteidigerbestellung seitens des Beschuldigten sofort nach der Belehrung und noch vor dessen Erstvernehmung gestellt werden muss.
2. Die Möglichkeit, von einer Bestellung in denjenigen Fällen abzusehen, in denen beabsichtigt ist, das Verfahren alsbald einzustellen, gilt ausdrücklich nicht für Fälle einer notwendigen Verteidigung nach § 141 Abs. 1 Satz 1 StPO.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5694.htm

StPO

Auswechslung, Pflichtverteidiger, Hauptverhandlung Nichterscheinen OLG Dresden, Beschl. v. 11.05.2020 - 1 Ws 120/20

Maßnahmen nach § 145 Abs. 1 StPO können nur angeordnet werden, wenn der Angeklagte in der Hauptverhandlung nicht verteidigt ist. Hat der Angeklagte mehrere Verteidiger, genügt es, wenn einer von ihnen die Verteidigung in der Hauptverhandlung führt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5693.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Bestellung, Schwere der Tat, Gesamtstrafe LG Magdeburg, Beschl. v. 15.05.2020 - 21 Qs 47/20

Drohen einem Angeschuldigten in mehreren Parallelverfahren Strafen, die letztlich gesamtstrafenfähig sind und deren Summe voraussichtlich eine Höhe erreicht, welche das Merkmal der Schwere der Tat im Sinne des § 140 Abs. 2 StPO begründet, ist die Verteidigung in jedem Verfahren notwendig.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5695.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Bestellung, Schwere der Tat, Gesamtstrafe LG Magdeburg, Beschl. v. 25 Qs 36/20

Ein Fall der notwendigen Verteidigung wegen der Schwere der Tat liegt auch dann vor, wenn zwar die wegen des verfahrensgegenständlichen Delikts zu erwartende Strafe die Beiordnung eines Pflichtverteidigers nicht erfordert, aber im Wege der Einbeziehung bei Bildung einer Gesamtstrafe die Strafe jedenfalls in den Bereich der Schwere der zu erwartenden Rechtsfolgen im Sinne von § 140 Abs. 2 StPO gelangt. Der hat sich durch die Neuregelung des Rechts der Pflichtverteidigung nicht geändert.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5696.htm

StPO

Berufungsurteil, Urteilsgründe, Bezugnahme erstinstanzliches Urteil, Zulässigkeit KG, Beschl. v. 22.10.2020 - (3) 121 Ss 147/19 (83/19)

Verweist das Berufungsgericht pauschal auf die Strafzumessungsgesichtspunkte des Amtsgerichts und auf dessen Bewertung und setzt die selben Strafen wie das Amtsgericht fest, ohne diese Umstände einem eigenen Bewertungsvorgang zu unterziehen, hält ein solches Urteil der revisionsrechtlichen Überprüfung nicht stand.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5682.htm

StPO

Wirksamkeit Berufungsrücknahme, unverteidigter Angeklagter, notwendige Verteidigung

KG, Beschl. v. 17.02.2020 - 3 Ws 37 u. 38/20

Gibt ein Angeklagter seine Rücknahmeerklärung in deutlichem zeitlichen Abstand zur Hauptverhandlung ab, ist regelmäßig davon auszugehen, dass sich der Angeklagte der Tragweite seiner Erklärung bewusst ist und kann von einer situativen Überforderung, wie sie typischerweise in der Hauptverhandlung vorliegt, nicht die Rede sein. Dies gilt auch bei notwendiger Verteidigung.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5681.htm

StPO

Berufungsverfahren, Strafgewalt der Berufungskammer, Gesamtstrafenbildung, Betrug, Drittbereicherungsabsicht

OLG Celle, Beschl. v. 18.07.2017 - 1 Ss 32/17

1. Eine Drittbereicherungsabsicht im Sinne des § 263 Abs. 1 StGB liegt nicht vor, wenn es dem Täuschenden nur darauf ankommt, den Dritten davon abzuhalten, gegen ihn Strafanzeige zu erstatten oder ihn zivilrechtlich in Anspruch zu nehmen.
2. Die Strafgewalt des Berufungsrichters reicht nicht über die des Amtsgerichts hinaus. Sie ist auch dann gemäß § 24 Abs. 2 StGB nach oben hin begrenzt auf vier Jahre Freiheitsstrafe, wenn eine nachträgliche Gesamtstrafenbildung vorzunehmen ist und bei Erlass des amtsgerichtlichen Urteils noch keine Gesamtstrafenlage vorlag.
3. Das Berufungsgericht kann sich, wenn allein für eine nachträgliche Gesamtstrafenbildung nach § 55 StGB die eigene Strafgewalt nicht ausreicht, darauf beschränken, eine Strafe für die verfahrensgegenständliche Tat festzusetzen, und die Gesamtstrafenbildung dem Beschlussverfahren nach § 460 StPO überlassen. Für die Beschlussentscheidung nach § 460 StPO ist in einem solchen Fall gemäß § 462a Abs. 3 Satz 4 StPO eine große Strafkammer des Landgerichts zuständig.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5678.htm

StPO

Berufungsverwerfung, Entschuldigung, ärztliches Attest KG, Beschl. v. 18.11.2019 - 3 Ws 352/19 - 161 AR 250/19

1. Ein ärztliches Attest, das Art und Schwere der Erkrankung mitteilt, rechtfertigt in der Regel den Schluss, dass dem Angeklagten die Teilnahme in der Hauptverhandlung nicht zumutbar war.
2. Etwas anderes kann jedoch bei Erkrankungen gelten, deren Symptome typischerweise zeitlich eng begrenzt, häufig auch akut von der einen auf die andere Minute“ auftreten. In so gelagerten Fällen bedarf es in der Regel des zusätzlichen Vortrags, zu welcher Uhrzeit der Angeklagte den behandelnden Arzt aufgesucht hat.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5680.htm

StPO

Berufungsverwerfung, Entschuldigung, ärztliches Attest BayObLG, Beschl. v. 31.03.2020 - 202 StRR 29/20

1. Ärztliche Bescheinigungen und Atteste haben so lange als genügende Entschuldigung zu gelten, als nicht deren Unglaubwürdigkeit oder Unbrauchbarkeit feststeht; dies gilt auch dann, wenn sie dem Gericht lediglich als Kopie oder in digitaler Form per E-Mail übermittelt werden.
2. Etwas anderes kann nur gelten, wenn feststeht, dass die ärztliche Bescheinigung als unglaubwürdig oder unbrauchbar anzusehen oder das Entschuldigungsvorbringen aus der Luft gegriffen oder sonst ganz offensichtlich als ungeeignet anzusehen ist, das Ausbleiben zu entschuldigen. Hierfür ist nicht ausreichend, dass dem Angeklagten aufgrund von unbestätigten Feststellungen einer Anklage in

einem anderen Verfahren in anderem Zusammenhang und zu anderen Zeiträumen u.a. Verfälschungen ärztlicher Bescheinigungen zur Last liegen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5679.htm

StPO

Inbegriff der Hauptverhandlung, Berufung, Verlesung des erstinstanzlichen Urteils KG, Beschl. v. 04.03.2020 – (2) 121 Ss 32/20 (10/20)

Die Verlesung des erstinstanzlichen Urteils nach § 324 Abs. 1 Satz 2 StPO ist nicht Teil der Beweisaufnahme.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5677.htm

StGB/Nebengebiete

Kraftfahrzeugrennen, Alleinrennen, Verfassungsmäßigkeit OLG Köln, Urt. v. 05.05.2020 - 1 RVs 45/20

1. Der Senat teilt nicht die verfassungsrechtlichen Bedenken, die in der Rechtsprechung gegen die Bestimmtheit der Regelung des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB geäußert werden (vgl. so im Vorlagebeschluss des AG Villingen-Schwenningen, Beschluss v. 16.01.2020 – Az. 6 Ds 66 Js 980/19), sondern folgt der Entscheidung und Argumentation des Kammergerichts in seinem Beschluss vom 20. Dezember 2019 (Az. 161 Ss 134/19).
2. Während Kraftfahrzeugrennen gemäß § 315d Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB einen Wettbewerb“ erfordern, der zwischen zwei oder mehr Rennbeteiligten ausgetragen wird und bei dem es um Schnelligkeit geht, bedarf es bei der Nr. 3 keines solchen Gegners oder Wettbewerbers. Um dem Erfordernis des Renncharakters auf Tatbestandsebene Ausdruck zu verleihen, erfordert die Regelung in der gebotenen einschränkenden Auslegung indes, dass der Täter mit der Absicht handeln muss, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen. Dabei wird im Rahmen dieser Absicht auf die relativ höchstmöglich erzielbare Geschwindigkeit abgestellt, die sich aus der Zusammenschau der fahrzeugspezifischen Beschleunigung bzw. Höchstgeschwindigkeit, des subjektiven Geschwindigkeitsempfindens, der Verkehrslage und der Witterungsbedingungen oder der Ziele und Beweggründe der Geschwindigkeitsübertretung ergibt; nicht maßgeblich ist dagegen, ob der Täter die Leistungsfähigkeit seines Fahrzeuges vollständig ausreizt (Anschluss an KG, a.a.O.; OLG Stuttgart, Beschluss v. 04.07.2019 – Az. 4 RV 28 Ss 103/19).
3. Die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, muss auch nicht Haupt- oder Alleinbeweggrund für die Fahrt sein, vielmehr kann das Bestreben, möglichst schnell voranzukommen, auch von weitergehenden Zielen begleitet sein, ohne dass dadurch der Renncharakter verloren geht. Erforderlich ist jedoch, dass der Fahrer gerade die Erzielung der möglichst hohen Geschwindigkeit als Mittel einsetzen will, um einer bereits bestehenden, die typischen Renngefahren auslösenden Verfolgungssituation zu entkommen (Anschluss an OLG Stuttgart, a.a.O., für den Fall einer Polizeiflucht“).

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5692.htm

Verwaltungsrecht

Abschleppen, Parken im Bereich einer scharfen Kurve VG München, Urt. v. 28.04.2020 – M 7 K 18.5617

Zum Abschleppen wegen Parkens im Bereich einer scharfen Kurve.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5700.htm

Verwaltungsrecht

Anordnung eines Aufbauseminars für Fahranfänger, Fahrerlaubnis auf Probe, Bindungswirkung VG Würzburg, Beschl. v. 28.04.2020 – W 6 S 20.510

Die Behörde ist bei der Anordnung der Teilnahme an einem Aufbauseminar (§ 2a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StVG) an die rechtskräftige Entscheidung über die Straftat oder Ordnungswidrigkeit gebunden (§ 2a Abs. 2 Satz 2 StVG).

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5699.htm

Zivilrecht

Vorfahrtsverstoß, Anscheinsbeweis, Widerlegung LG Saarbrücken, Urt. v. 05.06.2020 – 13 S 181/19

Der Anscheinsbeweis eines Vorfahrtsverstoßes (§ 8 Abs. 2 Satz 2 StVO) ist erst dann erschüttert, wenn eine Geschwindigkeit des Vorfahrtberechtigten feststeht, bei der zumindest die Möglichkeit besteht, dass er für den Wartepflichtigen im Zeitpunkt seines Anfahrtschlusses nicht erkennbar war. Der Nachweis einer solchen Geschwindigkeit obliegt dem Wartepflichtigen, weil er Umstände zu beweisen hat, die dem Unfallgeschehen die für einen Vorfahrtsverstoß sprechende Typizität nehmen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5689.htm

Zivilrecht

Liegenbleiben BAB, Auffahrunfall, Haftung, Mithaftung KG, Urt. v. 13.05.2020 – 25 U 144/19

Zur (Mit-)Haftung des Halters eines Fahrzeugs, das unfallbedingt auf der Autobahn auf Stand- und rechtem Fahrstreifen liegen bleibt und nur teilweise gesichert ist, für einen Auffahrunfall anderer Fahrzeuge, die sich bei Annäherung an die Unfallstelle ihrerseits sorgfaltswidrig verhalten haben.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5688.htm

Gebühren

Nachträgliche Gesamtstrafenbildung, Verfahrensgebühren LG Osnabrück, Beschl. v. 02.06.2020 - 2 Qs 26/20

1. Dem Rechtsanwalt/Pflichtverteidiger steht für sein Tätigwerden im Verfahren über die nachträgliche Gesamtstrafenbildung eine Gebühr nach Nr. 4204, 4205 VV RVG.
2. Für sein Tätigwerden im Rahmen der sofortigen Beschwerde gegen die Nachtragsentscheidung entsteht eine Gebühr nach Nr. 4301 Nr.1 VV RVG

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5698.htm

Gebühren

Pauschgebühr, Vorschuss Rückforderung, Vertrauensschutz OLG Düsseldorf, Beschl. v. 15.06.2020 - 1 Ws 289/19

1. Ein dem Rechtsanwalt gewährter Vorschuss auf die zu erwartende Pauschgebühr kann auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs ganz oder teilweise zurückgefordert werden kann, wenn später eine Pauschgebühr nicht oder nicht in der dem Vorschuss entsprechender Höhe bewilligt wird.
2. Etwas anderes kann gelten, wenn über den Vorschussantrag des Pflichtverteidigers nicht etwa in einem frühen Verfahrensstadium entschieden wird, sondern zu einem Zeitpunkt in dem das (erstinstanzliche) Verfahren bereits abgeschlossen ist.
3. Soweit jedoch durch eine gefestigte und langjährige Rechtsprechung ein (gebührenrechtlicher) Vertrauenstatbestand geschaffen wurde, ist diesem ggf. bei der Rückforderung eines Vorschusses durch Billigkeitserwägungen im Einzelfall Rechnung zu tragen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5697.htm

Gebühren

Erstreckung, Zulässigkeit eines Rechtsmittels OLG Bremen, Beschl. v. 23.04.2020 - 1 Ws 9/20

Nach Einführung der § 1 Abs. 3 RVG durch das 2. KostRMoG vom 23.7.2013 ist eine Beschwerde gegen eine Erstreckungsentscheidung unzulässig.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5686.htm

Gebühren

Vorschuss Pflichtverteidiger, Taxikosten, Rückforderung, Angemessenheit OLG Celle, Beschl. v. 14.05.2020 - 4 StS 2/20

1. Ein geleisteter Vorschuss für entstandene Auslagen eines Pflichtverteidigers ist zurückzufordern, wenn sich herausstellt, dass dieser zu Unrecht gezahlt wurde.
2. Die Rückforderung eines gezahlten Vorschusses wegen entstandener Fahrtkosten ist auch dann veranlasst, wenn die Feststellung, dass ein Auslagenerstattungsanspruch nicht besteht, allein auf einer geänderten rechtlichen Beurteilung der Angemessenheit der Fahrtkosten beruht.
3. Die Rückforderung eines zu Unrecht gezahlten Vorschusses darf dergestalt durchgesetzt werden, dass der Betrag von einer anderweitig veranlassten Vorschusszahlung in derselben Sache in Abzug gebracht wird.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5687.htm

Und der **Werbeblock** enthält folgende **Hinweise** auf:

An der Spitze erneut der Hinweis auf das **neue Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem neuen "Produkt" - dieser neuen "Plattform" - handelt es sich um eine **neue Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

Und:

Hinweise auf weitere "**Neuerscheinungen/Schnäppchen**" finden Sie hier:

Anfang Dezember 2019 ist: **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, der Klassiker zu den Messverfahren, in der 5. Auflage **erschienen**.

Das (aktuelle) Werk enthält insbesondere eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren.

Der Preis: 104 EUR, zum **Bestellformular** dann hier.

Zu dem Werk gibt es auch erste, recht gute Rezensionen, die Sie **hier** finden.



In dem - verkehrsrechtlichen - Zusammenhang auch interessant ist Burhoff (Hrsg.), **Handbuch** für das straßenverkehrsrechtliche **OWi-Verfahren**.

Preis des Werkes, das in der 5. Auflage vorliegt - nach wie vor - derzeit **129 EUR**.

Bestellungen sind beim **Bestellformular** möglich.



Derzeit gibt es beim ZAP-Verlag dann immer auch noch eine **Sonderaktion**. Und zwar werden vom Verlag die inzwischen von **Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage, 2019**, und von **Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Auflage, 2019**, angefallenen Mängel Exemplare verkauft. Dabei handelt es sich in der Regel um Bücher aus sog. Retouren, die aufgrund der Rücksendung nicht mehr als "1a-Ware" verkauft werden können. In den Büchern steht alles drin, sie haben nur ggf. kleinere Beschädigungen am Einband, keinen Schutzumschlag mehr usw.

Die Bücher werden **preisreduziert** verkauft, und zwar das **Ermittlungsverfahren** für **96,90 EUR** und die **Hauptverhandlung** für **89,90 EUR** anstatt des regulären Preises. Also immerhin eine Ersparnis von jeweils rund 30 EUR/Exemplar. Da sollte man ggf. zuschlagen und sich vor Weihnachten noch selbst ein Geschenk machen..

Man kann die Bücher natürlich bei mir bestellen. Die Anzahl der Exemplare ist begrenzt, so dass der Satz gilt: Wer zuerst/bald kommt, der mahlt zuerst. Oder: **Schnäppchen sichern**. Einfach mal beim **Bestellformular** schauen.

Und aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. Mängel Exemplare, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.



Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.

Und last but not least:

Ich weise auch noch einmal hin auf das **Komplettpaket Strafrecht**, das alle meine vier Handbücher beinhalten, also:

Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage, Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Auflage, 2019,

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafverfahrensrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, 2. Aufl.

Burhoff/Kotz (Hrs.) Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge.



Der Preis für alle vier Werke beträgt 299,- EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug als **176,- EUR**.

Einfach mal beim **Bestellformular** schauen.

Und ganz zum Schluß, aber wichtig:

Burhoff/Volpert, **RVG** Straf- und Bußgeldsachen, 5. Aufl.

Das Werk ist derzeit noch als **Mängel Exemplar** für den Sonderpreis von 89,90 EUR erhältlich. Das Werk gibt zahlreiche Tipps für die Abrechnung in Straf- und Bußgeldsachen und zu Teil 6 VV RVG.

Natürlich steht auch die "normale" Ausgabe zur Verfügung. Preis dann 129,- EUR. Die Ausgabe hat man "schnell wieder drin".

Zum **Bestellformular** geht es hier:



Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher,

ggf. auch Mängel Exemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängel Exemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

***Mit besten Grüßen
und: Gesund bleiben.***

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: detlef@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de